

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: GRISO KITT

Version: 2.0

Überarbeitet am/gültig ab: 09.05.2017

Ersetzt Version vom: 09.01.2003

Seitenzahl: Seite 1 von 14

1 Stoff-/ Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1 Angaben zum Produkt

Handelsname: GRISO KITT

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder des Gemisches und Verwendungen von denen abgeraten wird

**Verwendung des Stoffs/
des Gemisches:**

Verwendung als Klebstoff
Straßen- und Bauanwendungen

**Verwendungen von denen
abgeraten wird:**

Derzeit wurden noch keine Verwendungen identifiziert, von denen abgeraten wird.

1.3 Hersteller/Lieferanten

Anschrift:

BITEX BIMOID AG - Wilhofweg 9, CH - 6275 Ballwil

Beratung:

Tel./Fax: 0041/ 41 449 60 10 / -75

Labor:

Tel./Fax: 0041/ 61 638 44 04 / -06

Auskunftgebender Bereich:

Frau Marion Aloisio

E-Mail:

marionaloisio@grisard.ch

Internet:

<http://www.grisard.ch/bitex/>

1.4 Notfallauskunft:

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum
CH-8032 Zürich
Tel.: +41 (0) 44 251 51 51
Nationale Notfallnummer.: **145**

2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder des Gemisches

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008			
Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Zielorgane	Gefahrenhinweise
Entzündbare Flüssigkeiten	Kategorie 3	---	H226
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Kategorie 2	---	H315
Schwere Augenschädigung/-reizung	Kategorie 2	---	H319
Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition):	Kategorie 3		H335

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: GRISO KITT

Version: 2.0

Überarbeitet am/gültig ab: 09.05.2017

Ersetzt Version vom: 09.01.2003

Seitenzahl: Seite 2 von 14

Atemwegsreizung			
Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition)	Kategorie 2	---	H373

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

Wichtige schädliche Wirkungen

Menschliche Gesundheit: Siehe Abschnitt 11 für toxikologische Informationen.

Physikalische und chemische Gefahren: Siehe Abschnitt 9 für physikalische-chemische Informationen.

Mögliche Wirkungen auf die Umwelt: Siehe Abschnitt 11 für Angaben zur Ökologie.

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt

Das Produkt ist entzündlich. Das Einatmen von Aerosolen/Dämpfen der Zubereitung sollte vermieden werden. Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt kann Dermatitis (Hautentzündung) durch die entfettende Wirkung des Lösungsmittels entstehen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008:

Gefahrensymbole:



Signalwort: **Achtung**

Gefahrenhinweise:

H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

H335: Kann die Atemwege reizen.

H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: GRISO KITT

Version: 2.0

Überarbeitet am/gültig ab: 09.05.2017

Ersetzt Version vom: 09.01.2003

Seitenzahl: Seite 3 von 14

Sicherheitshinweise:

Prävention

P260: Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P280: Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

Reaktion

P302 + P352: BEI BERUEHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife abwaschen.

P312: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Aufbewahrung

P403+235: Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung:

Xylol

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: Nicht anwendbar.

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Gemisch

Chemische Charakterisierung:

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2

Gefährliche Inhaltsstoffe	Menge [%]	Einstufung (Verordnung (EG) Nr.1272/2008)	
		Gefahrenklasse/Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweise
Xylol CAS-Nr.: 1330-20-7 EG-Nr.: 215-535-7 EU REACH Registrierung Nr.: 01-2119488216-32-XXXX	20 - 25	Flam. Liq.3 Acute Tox. 4 Acute Tox. 4 Skin Irrit.2 Eye Irrit. 2 STOT SE 3 STOT RE. 2 Asp. Tox. 1	H226 H312 H332 H315 H319 H335 H373 H304

4 Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste Hilfe Massnahmen

Allgemeine Hinweise:

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: GRISO KITT

Version: 2.0

Überarbeitet am/gültig ab: 09.05.2017

Ersetzt Version vom: 09.01.2003

Seitenzahl: Seite 4 von 14

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 h nach einem Unfall.

Nach Einatmen:

Frischluftezufuhr, gegebenenfalls Atemspende. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen. Sofort für mindestens 15 Minuten mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lidspalt ausspülen. Bei anhaltenden Beschwerden Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hilfe auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Symptomatische Behandlung.

5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel

Kohlenstoffdioxid CO₂, Löschpulver, Wassersprühstrahl.
Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid (CO).

Kohlendioxid (CO₂).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Hinweise:

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: GRISO KITT

Version: 2.0

Überarbeitet am/gültig ab: 09.05.2017

Ersetzt Version vom: 09.01.2003

Seitenzahl: Seite 5 von 14

6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Zündquellen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer lassen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen. Flächenmässige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder o. ä.) aufnehmen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen. Für ausreichend Lüftung sorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 1 zur Notfallauskunft.

Siehe Abschnitt 8 für Informationen zur Schutzausrüstung.

Siehe Abschnitt 13 für Informationen zur Abfallentsorgung.

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Für gute Belüftung / Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Von Zündquellen fernhalten und nicht rauchen. Massnahmen gegen die elektrostatische Aufladung treffen. Die Dämpfe können mit der Luft explosionsfähige Gemische bilden. Nicht gegen Flammen oder aufglühende Gegenstände sprühen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Dicht verschlossen an einem kühlen Ort mit ausreichender Raumlüftung lagern. Behälter dicht geschlossen halten. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht erforderlich.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Merkblatt.

8 Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: GRISO KITT

Version: 2.0

Überarbeitet am/gültig ab: 09.05.2017

Ersetzt Version vom: 09.01.2003

Seitenzahl: Seite 6 von 14

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Xylol, CAS-Nr.:1330-20-7, EG-Nr.: 215-535-7

AGW (Deutschland)

Langzeitwert: 440 mg/m³, 100 ml/m³

2(II); DFG, EU,H

IOELV (Europäische Union)

Kurzzeitwert: 442 mg/m³, 100 ml/m³

Langzeitwert: 221 mg/m³, 50 ml/m³

DNEL-Werte:

Oral	DNEL long-term exposure – systemic effects	1.6 mg/kg bw/d (Verbraucher)
Dermal	DNEL long-term exposure – systemic effects	108 mg/kg bw/d (Verbraucher)
Dermal	DNEL long-term exposure – systemic effects	180 mg/kg bw/d (Arbeitnehmer)
Inhalativ	DNEL acute/short -term exposure – systemic effect	174 mg/m ³ (Verbraucher)
Inhalativ	DNEL acute/short -term exposure – systemic effect	289 mg/m ³ (Arbeitnehmer)
Inhalativ	DNEL long -term exposure – systemic effects	14.8 mg/m ³ (Verbraucher)
Inhalativ	DNEL long -term exposure – systemic effects	77 mg/m ³ (Arbeitnehmer)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Technische Massnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Für gute Lüftung sorgen. (Anwendung nicht in geschlossenen Räumen).

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmassnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Gase / Dämpfe / Aerosole nicht einatmen. Berührung mit Haut, Augen und den Schleimhäuten vermeiden.

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung, Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und –menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: GRISO KITT

Version: 2.0

Überarbeitet am/gültig ab: 09.05.2017

Ersetzt Version vom: 09.01.2003

Seitenzahl: Seite 7 von 14

Atemschutz:

Bei dauerhaft sicherer Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte(s) und sonstiger Grenzwerte normalerweise keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz.

Handschutz:

Lösemittelbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Handschuhmaterial:

Geeignetes Handschuhmaterial: Viton.

Durchbruchzeit des Handschuhmaterials: > 480 min (Permeationslevel:6).

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Augenschutz:

Dichtschiessende Schutzbrille mit Seitenschutz.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise:

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
Eindringen in den Untergrund vermeiden.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	Flüssig.
Farbe:	Schwarz.
Geruch:	Charakteristisch (benzinartig).
Schmelzpunkt/-bereich (°C):	Nicht bestimmt
Siedepunkt/-bereich (°C):	> 136 °C
Flammpunkt:	26 °C
Gefrierpunkt (°C):	< 0
Obere Explosionsgrenze:	7.0 Vol. %
Untere Explosionsgrenze:	1.1 Vol. %
Selbstentzündlichkeit:	Nicht selbstentzündlich
Löslichkeit in Wasser:	Nicht, bzw. wenig löslich
Dichte (g/cm³ bei 20 °C):	0.95

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: GRISO KITT

Version: 2.0

Überarbeitet am/gültig ab: 09.05.2017

Ersetzt Version vom: 09.01.2003

Seitenzahl: Seite 8 von 14

Viskosität dyn.(mPa*s / 20 °C): >1000

Dampfdruck (20°C): 6.7 mbar

Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsfähiger Dampf-/Luftgemische möglich.

9.2 Sonstige Angaben
Keine weiteren Daten verfügbar.

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmässiger Lagerung und Handhabung.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Ungereinigte Leergebinde können Produktgase enthalten, die mit Luft explosive Gemische bilden.
Entwicklung von explosionsfähigen Gasen / Dämpfen.
Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Schlag, Reibung, Hitze, Funken, elektrostatische Aufladung sowie offene Flamme vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel; Kunststoffe und Gummi können angegriffen werden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfalle Bildung von Kohlendioxid (CO₂) und Kohlenmonoxid (CO) möglich.

11 Angaben zur Toxikologie

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkung

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

Akute Toxizität

Xylol

LD 50 (dermal): 1700 mg/kg

Berechneter Schätzwert akute dermale Toxizität ATE (mix): 7083 mg/kg.

Bestandteile, die zur akuten inhalativen Toxizität beitragen können:

Xylol (20-25%), LC 50 (Inhalativ): 20mg/l/4h

Berechneter Schätzwert akute inhalative Toxizität ATE (mix): 83.333 mg/l/4h

Reizung

Schwere Augenschädigung/Reizung.

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: GRISO KITT

Version: 2.0

Überarbeitet am/gültig ab: 09.05.2017

Ersetzt Version vom: 09.01.2003

Seitenzahl: Seite 9 von 14

Relevante Inhaltsstoffe:

Xylol (20-25%) additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 2

SCL: Kategorie 2: 10% (Allgemeiner Grenzwert)

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 2 eingestuft.

Ätzwirkung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut.

Relevante Inhaltsstoffe:

Xylol (20-25%) additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 2

SCL: Kategorie 2: 10% (Allgemeiner Grenzwert)

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 2 eingestuft

Sensibilisierung

Relevante Inhaltsstoffe:

Xylol (20-25%) additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 2

SCL: Kategorie 2: 10% (Allgemeiner Grenzwert)

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 2 eingestuft

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung

Relevante Inhaltsstoffe:

Xylol (20-25%) additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 3

SCL: Kategorie 3: 20% (Allgemeiner Grenzwert)

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 3 eingestuft

Karzinogenität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Mutagenität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Reproduktionstoxizität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

12 Angaben zur Ökologie

12.1 Toxizität

Xylol:

Aquatische Toxizität

EC50/48 h	1 mg/l (Großer Wasserfloh (Daphnia magna))
IC50/72 h	2.2 mg/l (Alge (Pseudokirchneriella subcapitata))
LL50/96 h	26.7 mg/l (Fisch(Pimephalis Promelas))

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: GRISO KITT

Version: 2.0

Überarbeitet am/gültig ab: 09.05.2017

Ersetzt Version vom: 09.01.2003

Seitenzahl: Seite 10 von 14

Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Mobilität im Boden

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

Wassergefährdungsklasse 2 (gemäß VwVwS): wassergefährdend

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar.

Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

12.3 Weitere Angaben

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation, in das Grundwasser oder in Gewässer gelangen.

13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Muss unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden. In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallbeseitigungsgesetz (KrW-/AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben.

13.2 Abfallschlüssel

Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist abhängig vom Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. Die Abfallschlüsselnummer ist daher von jedem Abfallerzeuger gesondert zu ermitteln.

13.3 Ungereinigte Verpackungen

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Gereinigte Verpackung

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

14 Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1 UN-Nummer

1993

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: GRISO KITT

Version: 2.0

Überarbeitet am/gültig ab: 09.05.2017

Ersetzt Version vom: 09.01.2003

Seitenzahl: Seite 11 von 14

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
Entzündbarer flüssiger Stoff n.a.g. (Xylo)

14.3 Transportgefahrenklassen
3

14.4 Verpackungsgruppe
III

Gefahrzettel: 3
Klassifizierungscode: F1
Sondervorschriften: 274, 601
Begrenzte Menge (LQ): 5 l
Beförderungskategorie: 3
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 30
Tunnelbeschränkungscode: (D/E)

14.5 Umweltgefahren
Nein.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
Siehe Abschnitte 6 – 8.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.
Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z): nicht festgelegt.

15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften:

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):
Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organisch Schadstoffe):
Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):
Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien- Verordnung):
Nicht anwendbar.

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: GRISO KITT
Version: 2.0
Überarbeitet am/gültig ab: 09.05.2017
Ersetzt Version vom: 09.01.2003
Seitenzahl: Seite 12 von 14

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:
Keine.

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:
Beschränkungen gemäß Anhang XVII Eintrag 3 beachten.

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 MuSchRiV und für Jugendliche nach §§ 22 JArbSchG beachten.

Mengenschwelle StfV:

20.000 kg (2015 gesetzlich bestimmt nach SR814.012 Anh. 1 Ziff.4)

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

Nicht anwendbar.

Wassergefährdungsklasse

Klasse: 2 (wassergefährdend gemäß VwVwS).

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe:

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

Nicht bestimmt.

Chemikalien-Risiko Reduktionsverordnung

Nicht anwendbar.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung
Keine Daten verfügbar.

16 Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:

Die in diesem Dokument verwendeten Standard-Abkürzungen und - Akronyme können in einschlägiger Referenzliteratur (z. B. wissenschaftlichen Wörterbüchern) bzw. auf Webseiten nachgeschlagen werden.

ACGIH = Amerikanische Konferenz der staatlich-industriellen Hygieniker
ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AICS = Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen
ASTM = Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung
BEL = Biologische Expositionsgrenze
BTEX = Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: GRISO KITT

Version: 2.0

Überarbeitet am/gültig ab: 09.05.2017

Ersetzt Version vom: 09.01.2003

Seitenzahl: Seite 13 von 14

CAS = Chemical Abstracts Service
CEFIC = Wirtschaftsverband der europäischen chemischen Industrie
CLP = Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
COC = Flammpunktprüfer nach Cleveland
DIN = Deutsches Institut für Normung
DMEL = Abgeleitetes Minimal-Effekt Niveau
DNEL = Expositionskonzentration ohne Auswirkungen
DSL = Kanadisches Verzeichnis inländischer Substanzen
EC = Europäische Kommission
EC50 = Effektive Konzentration 50
ECETOC = Europäisches Zentrum für Ökotoxikologie und Toxikologie von Chemikalien
ECHA = Europäische Chemikalien Agentur
EINECS = Europäisches Altstoffverzeichnis
EL50 = Effektives Niveau 50
ENCS = Japanisches Verzeichnis bestehender und neuer Chemikalien
EWC = Europäischer Abfall-Code
GHS = Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IARC = Internationales Krebsforschungszentrum
IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung
IC50 = Hemmkonzentration 50
IL50 = Hemmniveau 50
IMDG = Internationale Maritime Gefahrgüter
INV = Chinesisches Chemikalien-Verzeichnis
IP346 = "Institute of Petroleum" (IP) Testmethode Nr. 346 zur Bestimmung von polyzyklischen Aromaten DMSO-extrahierbar
KECI = Koreanisches Verzeichnis bestehender Chemikalien
LC50 = Letale Konzentration 50
LD50 = Letale Dosis 50
LL/EL/IL = Letale Belastung / Expositionsgrenze / Inhibitionsgrenze
LL50 = Letales Niveau 50
MARPOL = Übereinkommen zur Verhütung der Meeres-Verschmutzung durch Schiffe
NOEC/NOEL = Höchste Dosis oder Expositionskonzentration einer Substanz ohne beobachtete Auswirkungen
OE_HP_V = Occupational Exposure – High Production Volume (Berufliche Exposition – hohes Produktionsvolumen)
PBT = Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PICCS = Philippinisches Verzeichnis von Chemikalien und chemischen Substanzen
PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt Konzentration
REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
RID = Regulations Relating to International Carriage of Dangerous Goods by Rail (Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)
SKIN_DES = Skin Designation (Kennzeichnung, dass Hautabsorption vermieden werden soll)
STEL = Kurzzeit Expositionsgrenze
TRA = Gezielte Risiko-Bewertung
TSCA = US-Amerikanisches Gesetz zur Chemikalienkontrolle
TWA = Zeitgewichteter Durchschnitt
vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information:

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

Für die Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes wurden Informationen unserer Lieferanten sowie Daten aus der "Datenbank registrierter Stoffe" der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) verwendet.

Methoden verwendet zur Produkteinstufung:

Die Einstufung für die Gesundheit, physikalisch-chemischen Gefahren und Umweltgefahren wurden abgeleitet aus einer Kombination von Rechenmethoden und falls verfügbar Testdaten.

Hinweise für Schulungen:

Die Arbeitnehmer sind regelmäßig basierend auf den Angaben im Sicherheitsdatenblatt und den örtlichen Gegebenheiten des Arbeitsplatzes über die sichere Handhabung der Produkte zu schulen. Nationale Regelungen zur Schulung von Arbeitnehmern im Umgang mit Gefahrstoffen sind zu beachten.

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: GRISO KITT

Version: 2.0

Überarbeitet am/gültig ab: 09.05.2017

Ersetzt Version vom: 09.01.2003

Seitenzahl: Seite 14 von 14

Sonstige Angaben:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt geben den derzeitigen Kenntnisstand über unsere Produkte zum Zeitpunkt der Überarbeitung wieder. Das Sicherheitsdatenblatt dient der Produktbeschreibung im Hinblick auf den Umgang und auf die sicherheitsrelevanten Erfordernisse. Es werden damit keine verbindlichen Zusagen über vertraglich vereinbarte Produkteigenschaften abgegeben und das Sicherheitsdatenblatt begründet kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das neue Material übertragen werden. Es wird keine Gewähr für Fehlerlosigkeit und Vollständigkeit gegeben. Der Verwender muss sich selbst davon überzeugen, dass alle Angaben für den jeweiligen Gebrauch richtig und vollständig sind.

Änderungen dieses Sicherheitsdatenblattes:

Datum	Anpassung
09.05.2017	Grundversion
09.05.2017	Kapitel 1.2: Aktualisierung der Verwendungen, sowie Einfügen der Verwendungen von denen abgeraten wird.
09.05.2017	Kapitel 1.2: Aktualisierung Kontaktdaten Verantwortliche/Ausstellende Person.
09.05.2017	Kapitel 1.4: Adressdaten, Telefonnummer Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum eingefügt.
09.05.2017	Gesamter Text: Anpassung an die Änderung der ChemV (Stand 1.12.2015), die dem durch Verordnung (EU) 2015/830 geänderten Anhang II REACH Rechnung trägt.
09.05.2017	Kapitel 8.2: Erweiterung der persönlichen Schutzausrüstung
09.05.2017	Kapitel 15.1: Angaben zur Mengenschwelle hinzugefügt.
09.05.2017	Kapitel 15.2: Angaben zur Stoffsicherheitsbeurteilung hinzugefügt
09.05.2017	Kapitel 16: Sonstige Angaben ergänzt. Hinweise für Schulungen eingefügt.